--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung des internationalen Dialogs und der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Inkraftsetzung des Verlängerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der UNESCO.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-20	-20	-20	0	0
Nettofinanzierung Länder	-150	-150	-150	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	-150	-150	-150	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-320**	**-320**	**-320**	**0**	**0**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	20	20	20
Nettofinanzierung Länder	150	150	150
Nettofinanzierung Gemeinden	150	150	150

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Finanzierung des Zentrums wurde in einer separaten Vereinbarung zwischen dem BMEIA, dem Land Steiermark und der Stadt Graz unter Beitritt des „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ aus dem Jahr 2024 geregelt, die bereits abgeschlossen wurde. Danach widmen das Land Steiermark und die Stadt Graz dem Fonds jeweils 750.000 Euro und der Bund 100.000 Euro. Die Beiträge sind in jährlichen Raten – 150.000 Euro je Land und Stadt sowie 20.000 Euro seitens des Bundes – jeweils zum 1. Februar, beginnend mit 1. Februar 2024 und letztmalig am 1. Februar 2028, zu leisten. Die Zahlungen des Bundes stehen

unter der Voraussetzung der Einzahlungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Kosten finden im Budget der Untergliederung 12 Äußeres Deckung. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht; darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten und wären erforderlichenfalls aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln zu bedecken.

Der in Art. 9 des Abkommens vorgesehene jährliche Beitrag von mindestens 1.000 US-Dollar an die UNESCO ist vom Zentrum und nicht vom Bund zu leisten und wirkt sich daher auf den Bundeshaushalt nicht aus.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNESCO über die Einrichtung eines Menschenrechtszentrums in Graz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
Titel des Vorhabens:	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich); Genehmigung des Textes des Staatsvertrags (Verlängerungsabkommen), dessen Übersetzung und der Erläuterungen sowie Inkraftsetzung		
Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	21.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der multilateralen Ordnung durch eine aktive Amtssitzpolitik und die Einbringung und Sicherung der österreichischen Interessen weltweit (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Fortsetzung der unter inhaltlicher Federführung des BMEIA vorbereiteten Staatsbesuche und Arbeitstreffen oberster Staatsorgane, sowie aktiver Einsatz für den Frieden, die internationale Abrüstung, Einsatz für eine Welt ohne Atomwaffen und verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung auf europäischer Ebene

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene ist weltweit nach wie vor nicht durchgängig gewährleistet. Städte, Gemeinden und Regionen sind jene Verwaltungsebene, auf der Menschenrechte für die Menschen unmittelbar erfahrbar werden; zugleich fehlt es dort vielfach an Kapazitäten, Instrumenten und vergleichbaren Daten. Das Internationale Zentrum für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene in Graz ist die weltweit einzige Einrichtung unter der Schirmherrschaft der UNESCO, die sich ausschließlich und kontinuierlich dieser Dimension widmet. Das Abkommen vom 16. Dezember 2019 tritt mit 4. September 2026 außer Kraft; der Exekutivrat der UNESCO hat es mit Beschluss 224 EX/10.VII bis zum 3. März 2027 verlängert, um das Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens zu ermöglichen. Ohne rechtzeitige Inkraftsetzung des neuen Abkommens würde die völkerrechtliche Grundlage des Zentrums und damit dessen Status als Kategorie 2 Zentrum entfallen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Förderung des internationalen Dialogs und der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene

Beschreibung des Ziels:

Das Zentrum leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der UNESCO, insbesondere zu Ziel 3 der Mittelfristigen Strategie der UNESCO für die Jahre 2022–2029 (41 C/4), das auf den Aufbau inklusiver, gerechter und friedlicher Gesellschaften abzielt. Weiters trägt das Zentrum zur Implementierung der Neuen Urbanen Agenda sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bei, insbesondere zum Nachhaltigkeitsziel (SDG) 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“. Das Verlängerungsabkommen erweitert den Aufgabenkreis des Zentrums um Bezüge zum Zukunftspakt der Vereinten Nationen einschließlich des Globalen Digitalen Pakts, zu den Auswirkungen neuer und aufkommender Technologien einschließlich der künstlichen Intelligenz, zur Arbeit der UNESCO gegen Rassismus und Diskriminierung sowie zum Recht auf Wissenschaft. Im Mittelpunkt stehen weiterhin Forschung, Kapazitätsaufbau im Sinne von Beratung und Menschenrechtsbildung, Informationsverbreitung („Clearing House“), Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie internationale Zusammenarbeit.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Inkraftsetzung des Verlängerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der UNESCO.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Inkraftsetzung des Verlängerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der UNESCO.

Beschreibung der Maßnahme:

Das Abkommen vom 16. Dezember 2019 über die Errichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz, BGBl. III Nr. 147/2020, war gemäß seinem Art. 15 auf sechs Jahre ab dem Inkrafttreten am 4. September 2020 befristet. Nach positiver Verlängerungsevaluierung hat der Exekutivrat der UNESCO in seiner 224. Tagung mit Beschluss 224 EX/10.VII die Verlängerung des Status des Zentrums beschlossen, das bestehende Abkommen bis 3. März 2027 verlängert und die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor zur Unterzeichnung des Verlängerungsabkommens mit einer Laufzeit von acht Jahren ermächtigt. Für die Fortführung des Zentrums ist der Abschluss und die Inkraftsetzung dieses neuen Abkommens erforderlich. Nach Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG erfolgt die Notifikation an die UNESCO gemäß Art. 15 des Abkommens; mit deren Einlangen tritt das Abkommen in Kraft.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung des internationalen Dialogs und der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**960**	**320**	**320**	**320**	**0**	**0**
davon Bund	60	20	20	20	0	0
davon Länder	450	150	150	150	0	0
davon Gemeinden	450	150	150	150	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-960**	**-320**	**-320**	**-320**	**0**	**0**
davon Bund	-60	-20	-20	-20	0	0
davon Länder	-450	-150	-150	-150	0	0
davon Gemeinden	-450	-150	-150	-150	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**960**	**320**	**320**	**320**	**0**	**0**
davon Bund	60	20	20	20	0	0
davon Länder	450	150	150	150	0	0
davon Gemeinden	450	150	150	150	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-960**	**-320**	**-320**	**-320**	**0**	**0**
davon Bund	-60	-20	-20	-20	0	0
davon Länder	-450	-150	-150	-150	0	0
davon Gemeinden	-450	-150	-150	-150	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	20	20	20
Nettofinanzierung Länder	150	150	150
Nettofinanzierung Gemeinden	150	150	150

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Finanzierung des Zentrums wurde in einer separaten Vereinbarung zwischen dem BMEIA, dem Land Steiermark und der Stadt Graz unter Beitritt des „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ aus dem Jahr 2024 geregelt, die bereits abgeschlossen wurde. Danach widmen das Land Steiermark und die Stadt Graz dem Fonds jeweils 750.000 Euro und der Bund 100.000 Euro. Die Beiträge sind in jährlichen Raten – 150.000 Euro je Land und Stadt sowie 20.000 Euro seitens des Bundes – jeweils zum 1. Februar, beginnend mit 1. Februar 2024 und letztmalig am 1. Februar 2028, zu leisten. Die Zahlungen des Bundes stehen unter der Voraussetzung der Einzahlungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Kosten finden im Budget der Untergliederung 12 Äußeres Deckung. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht; darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten und wären erforderlichenfalls aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln zu bedecken.

Der in Art. 9 des Abkommens vorgesehene jährliche Beitrag von mindestens 1.000 US-Dollar an die UNESCO ist vom Zentrum und nicht vom Bund zu leisten und wirkt sich daher auf den Bundeshaushalt nicht aus.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:
Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	20	20	20	0	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	120101 Zentralstelle		20	20	20	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Finanzierung des Zentrums wurde in einer separaten Vereinbarung zwischen dem BMEIA, dem Land Steiermark und der Stadt Graz unter Beitritt des „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ aus dem Jahr 2024 geregelt, die bereits abgeschlossen wurde. Danach widmen das Land Steiermark und die Stadt Graz dem Fonds jeweils 750.000 Euro und der Bund 100.000 Euro. Die Beiträge sind in jährlichen Raten – 150.000 Euro je Land und Stadt sowie 20.000 Euro seitens des Bundes – jeweils zum 1. Februar, beginnend mit 1. Februar 2024 und letztmalig am 1. Februar 2028, zu leisten. Die Zahlungen des Bundes stehen unter der Voraussetzung der Einzahlungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Kosten finden im Budget der Untergliederung 12 Äußeres Deckung. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht; darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten und wären erforderlichenfalls aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln zu bedecken.
Der in Art. 9 des Abkommens vorgesehene jährliche Beitrag von mindestens 1.000 US-Dollar an die UNESCO ist vom Zentrum und nicht vom Bund zu leisten und wirkt sich daher auf den Bundeshaushalt nicht aus.
Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:
Der Bund, das Land Steiermark und die Stadt Graz haben sich in der Vereinbarung aus dem Jahr 2024 verpflichtet, bis einschließlich 1. Februar 2028 jährlich 20.000 Euro (Bund) bzw. jeweils 150.000 Euro (Land Steiermark, Stadt Graz) in den „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ einzuzahlen, welcher die Aktivitäten des Zentrums finanziert.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028
Bund	20	20	20
Länder	150	150	150
Gemeinden	150	150	150
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	320	320	320

in €		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Transferaufwand	Bund	1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00
Transferaufwand	Länder	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00
Transferaufwand	Gemeinden	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00

• Kapazitätsaufbau (Training, Beratung, Analyse) für lokale und regionale Gebietskörperschaften zur Umsetzung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes, einschließlich der Begleitung von Städten im Rahmen der Internationalen Koalition inklusiver und nachhaltiger Städte (ICCAR) und der Globalen Allianz gegen Rassismus und Diskriminierung.

• Interdisziplinäre Forschung und Monitoring zur umfassenden Einbeziehung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter auf lokaler Ebene, einschließlich der Auswirkungen neuer und aufkommender Technologien, insbesondere der künstlichen Intelligenz, auf die Menschenrechte in Städten und Regionen.

• Betrieb der Dokumentationsstelle („Clearing House“) zur systematischen Erfassung, Analyse und Weiterverbreitung guter Praxis sowie Durchführung der Akademie und der Konferenzreihe zur Praxis als Plattform für Wissensaustausch.

• Kooperation und Vernetzung mit den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Weltorganisation der Städte und Gemeinden (UCLG), UNESCO-Lehrstühlen und der Zivilgesellschaft.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 21.09.2026 15:58:54
WFA Version: 1.1
OID: 6233
B0|D0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-09-21T15:59:02+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	